

wieder ein solches Fest feiern, was aber wegen des allgemeinen Nothstandes der Magistrat verhinderte.

Anfangs hatte man keine Satzungen, sondern richtete sich nach altem Herkommen. Erst in der Zeit des 30jährigen Krieges fing man an, das, was bei diesem Feste bisher üblich gewesen, niederzuschreiben. Die hier nachfolgenden Statuten gehören der so genannten Tidexer-Nachbarschaft.

Zu wissen, demnach die sämmtlichen Herrn Nachbarn der Tidexer-Straße für rathsam und gut befunden, daß zur Verhütung Streits und Gespens (sic!), so sich bei den Nachbarn zum öftern zugetragen, ein gewisser Abscheid gemacht, als hat sich nun ein jeglicher der sämmtlichen Nachbarschaft derselben zu leben verpflichtet, bei Vermeidung bei einem jeglichen Punkt angedroheter Strafe.

1. Erstlich wollen und sollen die sämmtlichen Herren Nachbarn und ein jeglicher insonderheit einer dem andern nach Vermögen alle nachbarliche Liebe, Treue und Freundschaft erweisen.

2. Soll ein jeglicher Nachbar schuldig sein, dahin zu sehen, daß er sich ein tauglich Büttchen und großen Kessel, den er seinen Nachbarn aufs Brauen leihen könne, verschaffe, auch zum Fassen nothdürftige Eimer. So aber der eine oder andere rückfällig darin würde, soll er von jeglichem Brauen 5 Mgr. Strafe geben, die dann die pro tempore verordneten Schaffer allemal einzufordern schuldig sein sollen.

3. Es soll ein jeglicher, der sich in die Nachbarschaft häuslich niedersetzt und miethweise ein Haus besitzt, ein halb Stübchen, so er's aber kauft oder ererbt und selbst bewohnt, ein Stübchen Wein auf das Pfingstfest der Nachbarschaft geben.

4. Wenn auch eine Person in die Nachbarschaft sich befreiet, soll alsdann allemal sowohl der Mann als die Frau ein ganz Stübchen Wein zu geben schuldig sein.

5. Es sollen diejenigen, so jährlich zu Schaffern erwählet, schuldig sein, welches denn von allen Nachbarn um besserer und engerer Freundschaft willen einhellig bewilliget, auf einen den Schaffern etwa gelegenen Tag die Nachbar-